

Vorlage Nr. 13/0033

Federf. Stadamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beigeordneter Dr. Wilk	28.01.2013	11
Rat	Bürgermeister Roland	31.01.2013	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Dritte Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 27.03.2007;

- **Ausnahmsweise Einführung eines vierten verkaufsoffenen Sonntags am Palmsonntag 2013**
- **Verlegung des verkaufsoffenen Sonntags im Monat Juni 2013 vom ersten auf den zweiten Sonntag**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Nach der derzeit geltenden Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 27.03.2007 in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 18.12.2008 dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen bis zur Dauer von fünf Stunden in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein

- am Wochenende nach dem 1. Mai eines jeden Jahres,
- am ersten Sonntag im Juni eines jeden Jahres und
- am ersten Sonntag im September eines jeden Jahres.

Seitens der Vertreter des Einzelhandelsverbandes ist angeregt worden, für das Jahr 2013 zwei Änderungen vorzunehmen, und zwar:

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

a) Ausnahmsweise Einführung eines vierten verkaufsoffenen Sonntags in 2013

Dieser vierte verkaufsoffene Sonntag soll am Palmsonntag 2013, am 24.03.2013, im Zusammenhang mit dem Ostermarkt, der seit Jahren mit zunehmender Beliebtheit und Bekanntheit in der Innenstadt veranstaltet wird, durchgeführt werden.

b) Verlegung des verkaufsoffenen Sonntags im Monat Juni 2013

Der verkaufsoffene Sonntag im Monat Juni 2013 soll im Zusammenhang mit einem Gourmetfest auf den zweiten Sonntag im Juni 2013 verlegt werden. Dies deshalb, weil bei der Veranstaltung des Gourmetfestes umfangreiche Aufbauarbeiten zu leisten sind, die bereits schon am vorausgehenden Donnerstag durchgeführt werden müssen. In 2013 besteht jedoch die „kalendarische Problematik“, dass der Donnerstag (30.05.2013) vor dem ersten Sonntag im Juni ein Feiertag (Fronleichnam) ist, an dem öffentlich bemerkbare Arbeiten verboten sind.

Bei einer Verlegung des verkaufsoffenen Sonntags im Monat Juni 2013 vom ersten auf den zweiten Sonntag besteht die vorgenannte Problematik nicht.

Das derzeit geltende Ladenöffnungsgesetz lässt nach § 6 Abs. 1 an jährlich vier Sonn- und Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden zu. Rechtliche Bedenken gegen einen vierten verkaufsoffenen Sonntag bestehen also nicht. Insoweit kann der Anregung gefolgt werden.

Ebenso bestehen keine Bedenken gegen eine Verlegung des verkaufsoffenen Sonntags im Juni 2013 vom ersten auf den zweiten Sonntag.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte den Anregungen insgesamt gefolgt werden, und zwar durch eine Neufassung des derzeit geltenden § 1 a der Gladbecker Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen, wie im Beschlusssentwurf dargestellt.

Die derzeit geltende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen liegt als **Anlage 1** zur Information bei.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die nachstehende Änderungsverordnung wird beschlossen:

Dritte Verordnung vom _____ zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 27.03.2007

Artikel 1

Der bisherige § 1 a wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 1 a

- (1) In 2013 findet ein vierter verkaufsoffener Sonntag am Sonntag vor Ostern (Palmsonntag) statt, an dem bis zur Dauer von fünf Stunden Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein dürfen.
- (2) In 2013 findet der verkaufsoffene Sonntag nach § 1 Buchstabe b) ausnahmsweise am zweiten Sonntag im Monat Juni statt.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bürgermeister

(Ulrich Roland)

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: